

Hallisches patriotisches

W o c h e n b l a t t.

Erstes Quartal. 11. Stück.

Den 15ten März 1806.

Inhalt.

Ueber Papiergeld, und dessen Einführung in den Preuss. Staaten; nebst einer Königl. Verordnung deshalb. — Armenschaften. Nächste Mittwoch keine Versammlung. — Milde Bittträge. — Verzeichniß der Geborenen u. — 17 Bekanntmachungen.

Wie der Schatten an dem Morgen

Ist die Freundschaft mit dem Bösen,
Jede Stunde nimmt sie ab.

Aber Freundschaft mit dem Guten

Wächst wie der Abendshatten,
Bis des Lebens Sonne sinkt.

Ueber Papiergeld, und dessen Einführung in den Preussischen Staaten.

Der Gedanke an Papiergeld erinnert an so viel Unglück, was dieses Zahlungsmittel im verwichenen Jahrhunderte bis auf die neuesten Zeiten hervorgebracht hat, daß wahrscheinlich viele auch bey der Einführung eines Papiergeldes in den preussischen Staaten bange sind. Indessen lehrt die Geschichte deutlich, daß es viele Länder giebt, worin sich dasselbe in vollem Credit erhalten hat. In England wird alles mit Papiergelde oder Banknoten bezahlt, und niemand büßt dabey etwas ein. In Rußland behauptet das Papiergeld gleichfalls seinen vollen Credit. Sachsen giebt ein

VII. Jahrg.

(11)

ganß

ganz nahes Beispiel; daß Papiergeld gern genommen wird, und zuweilen sogar ein Agio trägt. Denn jeder kennt die sächsischen Cassenbills, die sich nun 34 Jahre hintereinander im vollsten Werthe erhalten haben. Was macht den Unterschied dieses guten Papiergeldes und jenes schlechten, worüber wir so oft seufzen hören? Meine Mitbürger werden sich diese Fragen aus folgenden einfachen Sätzen leicht selbst beantworten, und dann die Anwendung auf das nachstehende Publicandum, welches diese Einleitung veranlaßt hat, machen können.

1. Papiere, die ein Staat ausgiebt, der vollen Credit hat, der von jeher seine Geldverbindlichkeiten aufs genaueste erfüllte, der das Papiergeld nicht zur Zeit der Noth, sondern bey vollem Schaze, aus andern wichtigen politischen Gründen schafft, sind gut, so wie jeder Versicherungsschein eines bekanntlich reichen und dabey ehrlichen Mannes.

2. Papiere, die man nach Belieben für voll gegen baares Geld verwechseln kann, wo sichere Fonds bestehen, die zu dieser Verwechslung ausdrücklich bestimmt sind, und wo von der Klugheit und Rechtsschaffenheit des Ausstellers zu erwarten ist, daß er nie mehr Papiere ausgeben wird, als er vermögend ist, zu realisiren, so bald sie ihm präsentirt werden, sind gut.

3. Papiere, die viele Einwohner des Staats nothwendig gebrauchen, um damit einen Theil der Landesabgaben zu bezahlen, werden häufig gesucht werden, besonders wenn die Abgaben zum Theil darin bezahlt werden müssen. Man wird also auch in solchen Vertern keine Schwierigkeiten haben, sie un-

terzubringen, wo keine Casse existirt, welche zur baaren Auswechslung derselben befehligt ist.

4. Da eine kluge Regierung nie mehr Papiergeld ausgeben wird, als die Circulation mit Bequemlichkeit vertragen kann; so wird ein solches Papiergeld niemals lästig werden. Eine weise Regierung wird selbst eifersüchtig darauf halten, daß ihr Papier nie einen Heller verliere. Sie wird augenblicklich da, wo sich das Papiergeld so anhäuft, daß es beschwerlich fallen könnte, bereit seyn, es einzulösen, und diese Maaßregel selbst noch eher ergreifen, als der Druck sich äußert. Ihr eignes Interesse erfordert die sorgfältigste Bewachung des Credits ihres Papiergeldes. Nicht bloß die Nation würde bey dessen Sinken verlieren, sondern auch die Regierung selbst. Denn sie nimmt dieses Geld für voll an, und würde es, wenn es gesunken wäre, nicht wieder für voll ausgeben können, wenigstens da nicht, wo sie Bedürfnisse dafür kaufen will; nicht zu gedenken, daß eine rechtschaffene Regierung auch bedenkt, daß sie für den vollen Werth ihrer Papiere Bürge ist. Also nur eine Regierung, die am Rande der Verzweiflung steht, die aus dringender Noth Papiergeld schafft, weil sie keine Baarschaft mehr anzuschaffen im Stande ist, welche aus Unwissenheit oder aus Verzweiflung mehr Papier ausgiebt, als die innere Circulation des Landes trägt, und als gern angenommen wird, welche ihre Cassen der Auswechslung verschließt, nur eine solche Regierung wird den vollen Credit ihres Papiers nicht erhalten können. Aber unter einer Regierung, unter welcher wir zu stehen das Glück haben, ist ein solches Unglück gar nicht zu fürchten, da sie nicht nur die

2

kräftig:

kräftigsten Mittel in ihrer Gewalt hat, auch dem kleinsten Sinken ihrer Tresorscheine auf der Stelle Einhalt zu thun, sondern auch Weisheit und guten Willen besitzt, um von diesen Mitteln Gebrauch zu machen.

Unter diesen Umständen werden die Tresorscheine bald ein beliebtes Geld werden. Die größten Zahlungen lassen sich damit in der größten Kürze und mit der größten Pünktlichkeit abmachen. Niemand kann sich verziehen, niemand kann so leicht durch falsche Stücke betrogen werden; auf Reisen ist nichts bequemer als gestandenes Papiergeld; und Geldversendungen geschehen gleichfalls am leichtesten mit Papier. Unserm guten, rechtschaffnen, weisen und reichen Könige vertrauend, können wir also ohne alles Bedenken seine Tresorscheine annehmen, vollkommen sicher, daß wir dabey nicht einen Heller verlieren werden.

L. H. J.

Königliche Verordnung.

Wir Friedrich Wilhelm 2c. Thun kund und fügen allen Unsern Unterthanen hiermit zu wissen:

Seit dem Anfange Unserer Regierung ist Unser Bestreben dahin gerichtet gewesen, Unsern Staaten den Segen des Friedens zu erhalten, und bey den Zweigen der Staatswirthschaft pünktliche Ordnung und Sparsamkeit einzuführen.

Dies hat Uns die Mittel verschafft, dem Ackerbau, der Fabrication und dem Handel die nöthige Unterstützung zu gewähren, einen Schulden-Zinsungs-Fonds

Fonds zu bilden, aus dem die Staats-Schulden, welche Wir fanden, berichtigt wurden, und zu den außerordentlichen Staats-Bedürfnissen beträchtliche Summen baaren Geldes in Unsern Schatz niederzulegen.

Da indessen auf der einen Seite durch Bezahlung der Schulden im Auslande, und durch die Vermehrung der Schatz-Bestände, beträchtliche Summen baaren Geldes aus dem Umlauf im Lande gebracht werden, auf der andern Seite aber die Vergrößerung des Staats durch Provinzen, welchen es an der, zur Belebung des Ackerbaues und ihres sonstigen Verkehrs, erforderlichen Geld-Circulation fehlt, und welche zu diesem Behuf große Summen aus Unsern alten Provinzen gezogen haben, die vergrößerte Menschenzahl, die Vermehrung des Umsatzes, die Erhöhung der Preise aller Gegenstände des Handels und Verkehrs überhaupt, auch größere Summen von Zahlungsmitteln erfordern, so ist es nothwendig, die schon fühlbare und noch zu befürchtende Störung im Handel und in den Gewerben überhaupt, zu verhindern, und die zur Erleichterung und Erweiterung des innern Verkehrs unentbehrlichen Circulations-Mittel zu verschaffen.

Wir haben zu dem Ende beschlossen, nach Art der schon im Umlauf befindlichen Banknoten, deren Zweckmäßigkeit die Erfahrung bestätigt hat, Tresorscheine zu erzeihen, und davon allmählig soviel in Umlauf zu bringen, als zur Circulation erforderlich seyn werden. Es sind Uns dabey keinesweges die nachtheiligen Folgen des Papiergeldes in andern Staaten entgangen; Wir haben vielmehr die Ursachen dieser



nach heiligen Ereignisse gründlich erforschen lassen, und Uns überzeugt, daß der Nachtheil nicht der Einführung des Papiergeldes selbst, sondern dem, durch Finanzerrüttung veranlaßten unmäßigen Gebrauch dieses Mittels, zuzuschreiben ist, welcher dadurch, daß das Papiergeld nicht realisirbar war, möglich wurde.

Da nun aber die von Uns zu creirende Tresorscheine, gleich den bisherigen Banknoten sollen realisirt werden können, also die auszuteilende Summe niemals den Bedarf an allgemeinen Vergütungsmitteln überschreiten kann; und da Unsere Finanzen sich in einer solchen Verfassung befinden, daß alle, zu Bestreitung der Staats-Ausgaben selbst, außerordentlich erforderliche Summen, daraus bestritten, oder darauf fundirt werden können; so haben Wir keinen Anstand genommen, mit der Einführung von Tresorscheinen vorzuschreiten.

§ 1. Es werden Tresorscheine auf Courant nach dem Münzfuß von 1764 ausgefertigt, und nach und nach in Umlauf gesetzt.

§. 2. Die Tresorscheine sind dem Metall-Courantgelde gleich, und ihnen werden alle die Eigenschaften beigelegt, welche dem baaren Metall-Courant-Gelde zukommen.

§. 3. Die Tresorscheine können bey den Bank-Comptoirs zu Berlin, Breslau, Elbing, Königsberg in Preußen, Stettin, Münster und Fürth, und dem Seehandlungs-Comptoir zu Warchau, zu jeder Zeit gegen Silber Courant ohne Aufgeld umgesetzt (realisirt) werden, und geben Wir hierüber Unser Königlich's Wort.

§. 4.

§. 4. Unter der besondern Aufsicht Unserer Staats-Minister, des Generals Grafen von der Schulenburg und Freyherrn vom Stein, werden die Tresorscheine ausgefertigt, und mit deren Namensunterschrift versehen. Zur Bequemlichkeit des Publikums werden Vier Arten derselben ausgefertigt, nemlich zu Fünf Thaler, zu Fünfzig Thaler, zu Einhundert Thaler, und zu Zweyhundert und Fünfzig Thalern.

Auf allen steht auf der Vorderseite:

Tresorschein auf	Fünf	} Thaler
	Fünfzig	
	Ein Hundert	
	Zwey Hundert und Fünfzig	

in Courant nach dem Münzfuß von 1764, wird im Handel und in allen Königlichenn Cassen für voll angenommen, nach dem Edict vom 4ten Februar 1806.

§. 5. Die nähern Kennzeichen der Tresorscheine sollen durch ein Avertissement besonders bekannt gemacht werden.

§. 6. Da die Tresorscheine realisirbar, also dem baaren Gelde bey dem innern Verkehr durchaus gleich sind, so soll in allen Zahlungen, ohne Unterschied, ob die Verbindlichkeit dazu vor oder erst nach dieser Verordnung entstanden ist, ob die Zahlung aus einer, oder an eine Königl. Cassen zu leisten ist, oder unter Privatpersonen stattfindet, es dem Zahler frey stehen, das, was er in Silber-Courant-Gelde abzutragen hat, in Tresorscheinen zu berichtigen.

§. 7. Hiervon sollen nur folgende Ausnahmen Statt finden:

- A. Die Staatsanleihen in baarem Gelde, welche bereits abgeschlossen oder eröffnet sind, oder noch eröffnet werden möchten, nebst den davon zu zahlenden Zinsen.
- B. Alle Anleihen, welche bis zum Tage der Publication dieser Verordnung, von der Bank und Seehandlung gegeben oder genommen sind, nebst den davon rückständigen und künftigen Zinsen.
- C. Eben so bleiben die Rechte des Gläubigers, welcher sich in Schuld-Instrumenten bestimmte Spezies hat versprechen lassen, oder künftig sich versprechen lassen wird, vorbehalten.

§. 8. Bey allen Zahlungen in Silbergeld an Unsere Cassen soll, so weit die Theilbarkeit der Summe es erlaubt, vom 1sten Juny dieses Jahres an, der vierte Theil in Tresorscheinen gezahlt, und dieser nicht anders von den Cassen angenommen werden.

§. 9. Für diejenigen Tresorscheine, welche Unsere Post-Ämtern vorschriftsmäßig zur Versendung überliefert sind, soll nur das Goldporto entrichtet, auch von Unsern Post-Ämtern für den ganzen ihnen anzuzeigenden Betrag, gleich dem Golde und den Banknoten gehaftet werden, wenn die Tresorscheine in Gegenwart des Postmeisters oder eines andern zur Annahme gesetzten Postbedienten versiegelt sind, und das Postesiegel beygedruckt ist.

§. 10. Wer Tresorscheine verfälscht oder nachmacht, an der Verfälschung Theil nimmt, verfälschte oder nachgemachte Tresorscheine ins Publikum wissentlich

lich

lich bringt oder bringen hilft, soll mit eben der Strafe belegt werden, welche nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts, Theil 2, Tit. 20, §. 254. u. f. gegen falsche Münzer geordnet ist.

§. II. Die Einnehmer, Rendanten und andere Cassen-Beamte haben in Absicht der Tresorscheine eben dasjenige zu beobachten, was ihnen in Ansehung des baaren Geldes vorgeschrieben ist. Sollten sie dazwider handeln, so haben sie nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts, Theil 2, Tit. 20, §. 413. 414. 426. und 428. Strafe zu erwarten.

Wir befehlen allen Unseren hohen und niedern Militair- und Civil-Behörden, so wie allen Unsern getreuen Unterthanen, sich nach dieser Verordnung auf das genaueste zu achten.

Urkundlich haben Wir solche eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Inseigel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Berlin,

den 4ten Febr. 1806.

(L. S.) Friedrich Wilhelm,
v. Böß. v. Schrötter. v. Keden. v. Ungern.
v. Dietherdt. v. Stein.

(Die Beschreibung der Tresorscheine und ihrer Kennzeichen im künftigen Stück.)

Chronik der Stadt Halle, des Saal- und Mansfeldischen Kreises.

I. A r m e n s a c h e n.

Nächste Mittwoch fällt die Versammlung aus.

Milde Beyträge.

1) Von einem Ungenannten eine geschenkte und durch den Armenvogt Garthof eincaßirte Schuld, 4 Gr.

2) Von einem vergnügten Kindtaufen, durch die Frau Müllerin, 2 Thlr.

3) L. v. D. übersandte an den Herrn Professor Bassenge 1 Thlr. 4 Gr., wofür sogleich 2 Soldaten-Waisen Schuhe erhielten.

4) Der Kramermeister, Herr C. D., übersandte an die Instituts-Kinder, 5 Viertel Grütze.

5) Für die mir von verschiedenen Wohlthätern, auf meine Bitte, eingesandten Beyträge an alter Leinwand, danke ich herzlich, und werde selbige treulichst zu angezeigtem Zwecke verwenden.

Krankenhaus-Vater Schlegel.

2.

Gebohrne, Getraute, Gestorbene in Halle u.
Februar. März 1806.

a) Gebohrne.

Marienparochie: Den 19. Februar dem Knopfmachermeister Lange ein S, Friedrich Gustav Ferdinand — Den 22. ein unehel. S. — Den 1. März dem Gasthalter Knittel eine Z., Rosine Caroline Friederike. — Den 3. dem Einwohner Halopp eine Z., Friederike Charlotte Augustine. — Den 7. dem Schneidermeister Schütze ein S, Friedrich Eduard.

Ulrichsparochie: Den 2. März dem Fleischermeister Eckert eine Z., Dorothee Henriette Friederike.

Domkirche: Den 3. März dem Schneidermeister Kurze ein S, Christoph Friedrich August.

Neumarkt: Den 24. Februar dem Bürger Sarling eine Z., Marie Friederike. — Den 2. März dem

dem Tuchmachermeister Kunitz eine T., Marie No-
sine Philippine

Glauchau: Den 28. Febr. dem Ziegeldeckergesellen
Klemm eine T., Johanne Dorothee — Den 3.
März ein unehel. S. — Den 5. dem Handarbeiter
Köie ein S., Johann August.

Militairgemeinde: Im Februar 8 S. 4 T.
ehel, 2 S. 1 T. unehel

b) Getraute.

Militairgemeinde: Im Febr. 3 Paar.

c) Gestorbene.

Wartenparochie: Den 2 März des Schneider-
meisters Klubschütz Ehefrau, alt 37 J. 9 M. 1 W.
4 T. Brustkrankheit — Den 3. des Bürger Steg-
mann T., Henriette Rudolphine Wilhelmine, alt
2 M. 3 W. Krämpfe. — Den 4. des Einwohner
Kops S., Johann Ernst, alt 1 M. 2 W. Jam-
mer. — Den 6. des Soldat Haring Zwill T.,
Marie Sophie, alt 1 J. 6 M. Zahnsieber. — Den
8. des Schneidermeister Schulze S., Friedrich
Eduard, alt 1 T. Schwäche.

Ulrichsparochie: Den 2. März des Soldat
Schneemann Ehefrau, alt 36 J. Geschwulst. —
Den 5. der Ackerpächter Bolze, alt 65 J. Aus-
zehrung.

Domsirche: Den 4. März des gewes. Veramanns
in Bettin Lange Wittwe, alt 72 J. 1 M. Entkräft.

Krankenhaus: Den 4. März der Zimmermanns-
geselle Engel, alt 68 J. Auszehrung. — Den 6.
des Strumpfwirkermeisters Schönner Wittwe, alt
65 J. Auszehrung. — Den 8. des Kutschers Kus-
land Wittwe, alt 68 J. Auszehrung.

Neumarkt: Den 8. März des gewes. Tuchnäppen
Lange S., Carl Christian, * alt 7 J. Brustkrankh.

Glauchau: Den 5. März ein unehel. S., alt 3 T.
Seuche. — Den 7. der Unteroffizier Bach, alt
77 J. Abzehrung.

Bekannt

Bekanntmachungen.

Die durch den jetzt noch fortdauernden Feldetat der Garnison verursachten und durch die Einquartirungslast vermehrten, ihrem ganzen Betrage nach sehr bedeutenden Mehrausgaben, haben die baaren Bestände der Servis-Casse beynahe erschöpft. Es befindet sich daher die unterzeichnete Behörde in der dringendsten Nothwendigkeit, die noch ausstehenden beträchtlichen Servis-Neste mit rücksichtsloser Strenge beytreiben zu lassen, will jedoch, ehe sie zu drückenden Maasregeln zu schreiten sich gezwungen sieht, das Publikum nochmals um baldige und volle Abführung aller Servis-Neste hiermit erinnern, und insonderheit den wohlhabendern Theil der Einwohner auffordern, den Servisbetrag bis Ende May zu berichtigen, um dadurch in Stand gesetzt zu werden, der ärmern Klasse wenigstens bis zum Ablauf des Winters Nachsicht geben zu können. Halle, den 3. März 1806.

Königl. Preuss. Immediat-Servis-
Commission hieselbst.

Es soll das in der Brauhausgasse sub No. 335. be-
legene K r e s m a n n s c h e Haus, welches erst jetzt neu re-
parirt ist und Einfahrt und Stallung hat, in dem auf
den 29. März d. J. früh um 11 Uhr
angesezten Termine in meiner Wohnung an den Best-
bietenden unter den alsdann bekannt zu machenden Be-
dingungen verkauft werden, daher Besitz- und Zahlungs-
fähige Kaufliebhaber sich alsdann zu Abgebung ihres Ver-
botes einfinden werden.

Justizcommissarius G ä h n e.

Ich bin gesonnen, mein Haus sub Nr. 306. aus
freyer Hand zu verkaufen, welches für einen Feuerarbei-
ter gut eingerichtet ist. Liebhaber können sich bey dem
Bäckermeister K e i t h melden.

Hiermit empfehle ich mich wiederum für dieß Jahr
ergöbent zu geneigten Aufträgen zur Ohrdruffer Bleiche.

J. G. Kraft auf dem Strohhof.

Auf den 1sten März d. J., Nachmittags 3 Uhr, soll das Korbholz in den zum Rittergute Neukirchen gehörigen Holzungen verpachtet werden, welches den Liebhabern hierdurch bekannt gemacht wird.

Neukirchen, den 26. Febr. 1806. Göze.

Geschichte einer schrecklichen Mordthat, welche an dem ehemaligen Nagelschmidt Christian Carl Grünwald zu Gräfenhaynichen von dessen Frau und Gesellen vor 2 Jahren ausgeübt wurde, ist vom 14ten März 1806. an zu bekommen; in Gräfenhaynichen, bey Hrn. Organist Pollmar; in Leipzig, bey Hrn. Opitz auf dem Thomas-Kirchhof Nr. 15., eine Treppe hoch; in Merseburg, in der Laitenbergerischen Stifts-Buchdruckerey; in Dessau, bey Hrn. Capell-Musikus Müller; in Wittenberg, bey Hrn. Seibt; in Torgau, bey Herrn Flammger d. J.; und in Halle, bey Hrn. Müller am Markte.

Gute Wettiner Steinkohlen, der Schffel 1 Zhr. 12 Gr., sind zu haben beyrn Schmiedemeister Uhde in dem Sauterschofe.

Ich zeige hiermit an, daß ich künftigen Dienstag von dem Herrn Oberamtmann Nördmann in Schackenthal eine schöne große ostfriesische Ferkel zum Schlachten erhalte. Da dieses Thier wegen seines starken Buchses und ausgezeichneten Fettes gewiß eins der seltensten ist, und mir im Einkauf zweyhundert Thaler kostet, so mache ich ein hochgeehrtes Publikum darauf aufmerksam. Auch kann man dasselbe an oben genannstem Tage in Augenschein nehmen bey dem

Fleischermeister Fischer in der Fleischergasse.

Mit allen Arten guter elastischer Bruchbänder, von 1 Zhr. 12 Gr. bis 1 Friedrichsd'or das Stück, wie auch mit Tragbeuteln, Urinsperren und Nabelbändern, alle von bester Güte, empfiehlt sich, als Selbstverfertiger, der Bandagist J. Ch. Steurer in Halle in der Schmeerstraße, im Hause des Maurermeisters Leck Nr. 484.

Alle Diejenigen, die mit meinem verstorbenen Vater, dem Auktionator Kad en, in Auktions-, Bücher-, Geld- und andern Geschäften gestanden, und die noch nicht beendigt, also noch Forderungen oder Zahlungen an ihm zu machen haben, ersuche ich ergebenst, sich diesferhalb spätestens binnen 2 Monaten an mich zu wenden, um dieselben zu berichtigen. Herr Auktions Commissarius Frie bel, den ich als einen sehr thätigen, braven und billigen Mann empfehlen kann, dem mein verstorbener Vater sein ganzes Zutrauen schenkte, wird die Aufträge in Auktions- und Bücher-Angelegenheiten, womit man den Verstorbenen beehrte, willig übernehmen, und mit aller Treue und Redlichkeit besorgen.

Halle, den 10 März 1805.

Schneider, Königl. Commissions-Secretair.

Da ich an die Stelle des verstorbenen Herrn Amtsverwalters Auktionators Kad en, von hiesiger Königl. Hochlöbl. Friedrichs-Universität zu den Geschäften dieses Amtes verpflichtet worden bin, so empfehle ich mich hiermit dazu ergebenst. Besonders ersuche ich alle diejenigen, welche in dergleichen Angelegenheiten dem Verstorbenen ihr gütiges Zutrauen schenkten, auch mich damit zu beehren, und sich, so wie meine nahen und entfernten Freunde und Bekannten versichert zu halten, daß ich ihre Aufträge dieser Art jederzeit als rechtschaffner Mann treulich ausrichten, und bestens besorgen werde.

Zugleich mache ich hiermit bekannt, daß von den Bücher-Auktionen, welche zu Erfurt den 1ten May, und zu Frankfurt am Mayn den 6ten May d. J. gehalten werden, Catalogen bey mir zu bekommen sind.

Halle, den 10 März 1806.

Der Auktions-Commissarius Fr. Gottl Frie bel,
in eigenen Hause auf der Galgstraße.

Es wird eine Bran-Neihe zu kaufen gesucht. — 1000 Thaler in Preuß. Cour. sind auf sichere Hypothek auszuleihen. — Von beyden giebt der Faktor Borz gold nähere Nachricht.

Einem hochgeehrtesten Publikum empfehle ich mich mit einigen Sorten feiner Liqueure und Brandweine, als: Parfait Amour, Citron Liqueur, Vrest, Kümmel, die Kanne 18 Gr; Doppel Kirsch; Wagens Wasser, Nuten, die Kanne 14 Gr; Dov, Pomeranzen, Kümmel, Anies, Krausemünze, Bachholder, die Kanne 2 Gr; beste Vanille Chokolade, zu 16 und 12 Gr.; besten Mart Caffe, das Pfund 17 Gr., 16 Gr., 15½ Gr.; Lev. Reiß, à 4 Gr; feine Graupen, à 3 und 4 Gr; feiner Gries, das Pf. 4 Gr.; Morcheln, das Pf. 14 Gr.; schöne gelbe Schmelzbuter, das Pf. 9 Gr. Halle, den 10. März 1806.

J. A. Stegmann jun.
auf der Mannischen Estrade.

Sieben ganzer Jahre wohnte ich in der Märkerstraße im Focke'schen Hause. Nunmehr habe ich mir es fest vorgenommen, im Kloster meine Lebenszeit zu vollbringen. Allein das Klosterleben soll mich doch nicht von der menschlichen Gesellschaft ausschließen, weshalb ich das geehrte Publikum bitte, mich nach wie vor mit Aufträgen in meinen verschiedenen Kunstarbeiten zu beehren, indem man ohnehin die Klosterarbeiten vorzüglich schätzt. Das Kloster, welches mich in seine Mauern aufnimmt, ist des Herrn Kaufmann Richters am Markte Hintergebäude; der Eingang zu meiner Zelle ist theils durch Madame Westenrieder Wohnung auf dem Lühlen Brunnen, theils auf dem Schlamme durch das erste Thorweg von den Kleinschulden her. — Zugleich mache ich hiermit bekannt, daß bey mir verschiedne Sorten weiße Marmor: Rosetten, zu Spiegelrahmen, Bilderrahmen und andern Meubels nicht allein fertig zu haben sind, sondern auch bestellt werden können. So wohl die gefertigten als zu bestellenden Arbeiten dieser und aller Art, können von den Herrschaften als sämmtlichen Herren Tischlermeistern in meinem neuen Logis von daro an gesucht werden, an welchen jetzt eben gearbeitet wird. Landmann,

Universitäts-Bildhauer, Maler, Lackirer u. Bergolder.

Eine silberne zweygehäufige Uhr, mit einem braunseidenen gestrickten Uhrbände, an welchem sich ein semilornes Verschloß mit eingefasstem dunkelgestreiften Achat, und ein Uhrschlüssel befand, ist auf dem Wege von Teuschenthal nach Halle verloren worden. Wer dieselbe gefunden hat, und dem Faktor Borgold am Waisenhause einhändig, empfängt dagegen Fünf Thaler.
Halle, am 12. März 1806.

Unser bisheriger Oekonom wünscht zu Ostern d. J. abzugehen, und wir wollen ihm zu willfahren suchen, wenn sich ein der Gesellschaft anständiges und qualificirtes Subject findet, welches wir in dessen Stelle wieder gebrauchen können. Wer also sich hierzu zu qualificiren gedenkt, kann sich bey den Vorstehern der Gesellschaft, und besonders bey dem Herrn Kramermeister Fescke und Herrn. Kramermeister Neuscher melden, und die nähern Bedingungen erfahren. Halle, den 10 März 1806.

Die Vorsteher der Resourcen-Gesellschaft.

Da ich so eben in Erfahrung gebracht, wie sich im Publikum das falsche und nachtheilige Gerüchte verbreitet habe, daß ich in meinem vor dem Steintore an der Chaussee belegenen Gartenhause, Leute wohnen habet sollte, welche Vagabonden und Spitzbuben hegen, und die deßhalb jetzt verhaftet und zur gerichtlichen Untersuchung gezogen worden wären; so sehe ich mich genöthigt, das Publikum, dieses Irthums wegen, nachfolgend zu unterrichten: Eine gerichtliche Untersuchung eines in der Nachbarschaft meines Gartens belegenen Hauses, dessen Besitzer verhaftet worden, hat wahrscheinlich zu diesem Irthum Anlaß gegeben. Es ist also bey dem hierin noch ununterrichteten Publikum, bloß eine Verwechslung der Häuser geschehen. Ich halte mich daher verpflichtet, diesem so falschen als nachtheiligen Gerüchte öffentlich zu widersprechen, und dadurch die gekränkte Ehre der in meinem Hause wohnenden Leute, für deren Redlichkeit ich stehen kann, zu retten.
Halle, den 4. März 1806.

Der Kaufmann Siegerl.